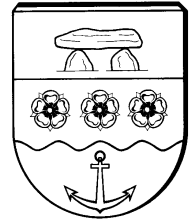


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 30.04.2025

Nr. 19

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
127 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	136	137 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Oberlangen	141
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		138 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Lärmaktionsplanung	141
128 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über den Sitzverlust eines Ortsratsmandats	136	139 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Mischgebiet in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	141
129 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2025	136	140 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2025	142
130 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2025	137	141 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2025	143
131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2025	138	C. Sonstige Bekanntmachungen	
132 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Zwischen Azaleenring und Am Steinberg“, Ortschaften Altenberge und Erika)	139		
133 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 41 „Mühlenstraße“ (Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch); 17. Berichtigung des Flächennutzungsplans	140		
134 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Niederlangen	140		
135 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Niederlangen	140		
136 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Oberlangen	141		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

127 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 13.05.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordenierung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 18.02.2025
 5. Schutz der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Emsland vor gefährdenden Einflüssen durch Suchtstoffe
 6. Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation und Demokratiebildung junger Menschen im Landkreis Emsland
 7. Antrag der Stiftung Kinder- und Jugendhilfe Hümmeling auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
 8. Sportförderung
 - a) Sanierung und Erweiterung des Sporthauses in Fresenburg;
Antrag der Gemeinde Fresenburg auf einen Kreiszuschuss aus Mitteln
 - a) der Sportförderung
 - b) der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
 - b) SV Langen e. V. – Sanierung und Erweiterung der Schutz- und Ballfangzaunanlage auf dem B-Platz
 - c) SV Concordia Emsbüren e. V. – Dachsanierung des Clubhauses
 - d) SC Spelle-Venhaus e. V. – Umwandlung eines Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz
 9. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland (Kindertagesstättenförderlinie)
 10. Kindertagesstättenförderung
 - a) Erweiterungsmaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte Herz-Jesu Neubörger
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um eine Regelgruppe
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - b) Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael, Twist
 - a) Erweiterung um zwei Krippengruppen
 - b) Schaffung von Nebenräumen
 - c) Umbauarbeiten
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - c) Schaffung einer zweizügigen Kindertagesstätte in der ehemaligen Josefschule in Geeste, Groß Hesepe
 - a) Schaffung einer Krippengruppe
 - b) Schaffung einer Kindergartengruppe
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - d) Erweiterung der Kindertagesstätte An der Bahn in Spelle um einen Gruppenraum
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Sanierungsarbeiten
 11. Betreuung in Kindertagesstätten:
Entwicklung der vergangenen Jahre, aktuelle Belegungssituation und Platzbedarfsprognose (Stand 01.10.2024)
 12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 13. Anfragen und Anregungen
 14. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.04.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

128 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über den Sitzverlust eines Ortsratsmandats

Der am 12.09.2021 in den Ortsrat Ahlde der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Herbert Laumann (CDU), ist aus dem Ortsteil Ahlde verzogen und verliert dadurch gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) seinen Sitz im Ortsrat.

Der Sitzverlust wurde durch den Ortsrat Ahlde am 02.04.25 gemäß § 52 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgestellt.

Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bleibt der freigewordene Sitz unbesetzt, da der Wahlvorschlag der CDU erschöpft ist.

Emsbüren, 23.04.2025

GEMEINDE EMSBÜREN

Klaus Hemme
Gemeindewahlleiter

129 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.857.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.245.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.373.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	302.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.640.400 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.993.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.373.000,00 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.270.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2025 wird auf 32,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|-----------------------|-----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 250.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 100.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 50.000,00 Euro |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- | | | |
|----|--------------------|-----------------|
| d) | § 12 I KomHKVO | 100.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO | 10.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen | 30.000,00 Euro |
| g) | für Abgrenzungen | 1.000,00 Euro |
- Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Freren, 05.12.2024

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 03.04.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/15 erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.05.2025 bis 13.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 22.04.2025

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

131 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 6.563.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.656.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 30.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 200 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.192.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.232.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.216.600 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 4.258.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 2.210.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 168.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.619.000 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.658.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.210.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 304 v. H. |

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 100.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 35.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- | | |
|-----------------------|----------------|
| d) § 12 I KomHKVO | 25.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen | 20.000,00 Euro |
| g) für Abgrenzungen | 500,00 Euro |
- Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u.ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Freren, 12.12.2024

STADT FREREN

Prekel Ritz
Bürgermeister Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 15.04.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.05.2025 bis 13.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 22.04.2025

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

132 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Zwischen Azaleenring und Am Steinberg“, Ortschaften Altenberge und Erika)

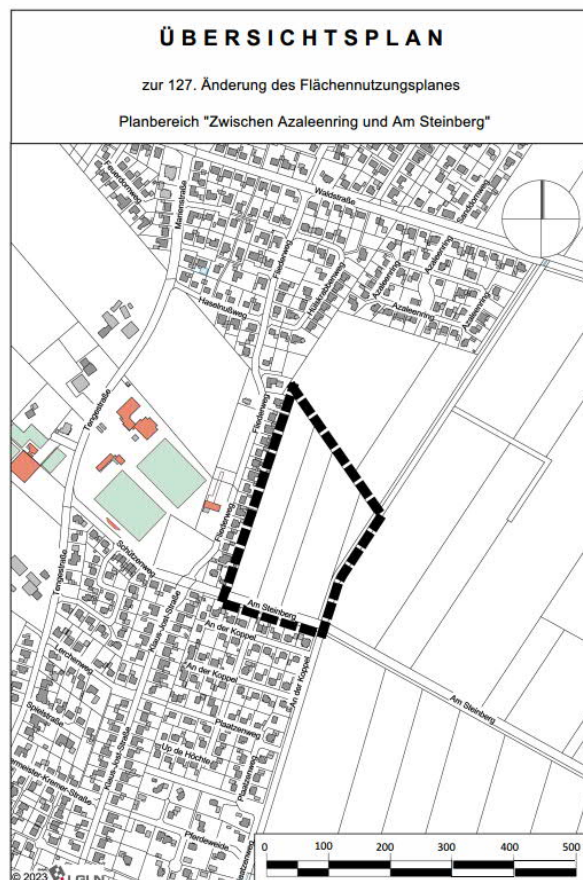
Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 25.03.2025 (Az.-Ob.65-610-303-01/127) die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 26.09.2024 beschlossene 127. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2023 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung wird die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 127. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Die wirksame 127. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) (<https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/>) eingestellt und über das Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

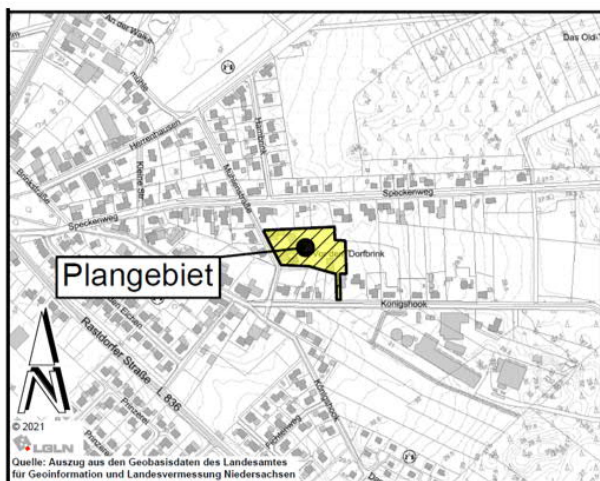
Haren (Ems), 10.04.2025

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

133 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 41 „Mühlenstraße“ (Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch); 17. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 41 „Mühlenstraße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Werlte wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Mühlenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Mühlenstraße“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. 08:15 Uhr – 12:30 Uhr; Di. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr; Do. 14:00 Uhr – 17:30 Uhr) erteilt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lorup, 16.04.2025

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

134 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 15.04.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NkomVG in der Zeit vom

5. Mai bis zum 13. Mai 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 16.04.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

135 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 15.04.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

5. Mai bis zum 13. Mai 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 16.04.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

136 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 23.04.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

5. Mai bis zum 13. Mai 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 24.04.2025

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

137 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 23.04.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

5. Mai bis zum 13. Mai 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 24.04.2025

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

138 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Lärmaktionsplanung

Die Gemeinde Rhede (Ems) ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, für Ihr Gemeindegebiet einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 03.04.2025 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vom 10.09.2019 beschlossen und dem Lärmaktionsplan nach § 47d des BImSchG zugestimmt.

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rhede (Ems) in Kraft getreten am 03.04.2025.

Der Lärmaktionsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) unter www.rhede-ems.de heruntergeladen werden.

Rhede (Ems), 11.04.2025

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

139 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Mischgebiet in der Mitglieds-gemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 06.12.2024 beschlossene 142. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 10.04.2025 (Az.-Ob. 65-610-523-01/142; Az. 65-610.24/1592/2025/175) gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel umfasst Flächen im Norden der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen östlich der „Sögeler Straße“ (Landesstraße 54). Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die wirksame 142. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, 49751 Sögel, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 142. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene-sg-soegel/>

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de>

zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 17.04.2025

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 12.03.2025

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.04.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

5. Mai bis zum 13. Mai 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 25.04.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

141 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippen für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wippen in der Sitzung am 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.682.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.639.500 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 14.800 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.445.900 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.472.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 322.500 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.263.600 € |

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 18.900 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.768.400 € |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.754.600 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |

2. Gewerbesteuer

355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wippen, 20.03.2025

GEMEINDE WIPPEN

Hempfen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.05.2025 bis 14.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Wipplingen, 23.04.2025

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.